

Regelungen bei Minijobbern

Aufgrund einiger gesetzlichen Änderung bzw. der Tatsache, dass die Behörden auf die Einhaltung der bisherigen viel strenger achtet und Ihren damit verbundenen Nachfragen.

Hier einige Informationen verbunden mit der dringenden Bitte, die damit einhergehenden Regeln genauestens einzuhalten.

1. Falls Ihre Minijobber (wie die Meisten) auf eine anteilige Einzahlung in die Rentenversicherung verzichten möchten, müssen Sie beiliegendes Formular unbedingt ausfüllen und uns unterschrieben zurücksenden!
Wir werden dafür eine entsprechende Akte anlegen, sollte dies nicht geschehen, müssten Sie als Arbeitgeber, zu einem späteren Zeitpunkt die Rentenversicherungsbeiträge zahlen.
2. Zum Nachweis, dass der Mindestlohn eingehalten wird, müssen zwingend und unbedingt Stundennachweise, wie sie in der Anlage befindlich sind, ausgefüllt vom Arbeitnehmer (Minijobber) im Original unterschrieben werden.
Gerne stellen wir Ihnen das Formular, auch Digital zur Verfügung und archivieren, auf Wunsch, auch die Stundenzettel für Sie. Wir raten Ihnen dringend die Minijobgehälter immer erst nach Erhalt der entsprechenden Unterschrift auszusahlen.
3. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmal ausdrücklich darauf hin, dass entgegen der üblichen Vorgehensweise auch Minijobber Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben, sowie Urlaubsanspruch. Das Einhalten bzw. das Nichterhalten dieser könnte im Zweifel von den Mitarbeitern durch Stundenzettel nachgewiesen werden.
4. Außerdem beachten Sie bitte, dass Sie auch neben jedem Festangestellten, Minijobbern gesetzlich den Inflationsausgleich in der Gesamthöhe von EUR 3.000,- in einer Summe oder auch in Teilzahlungen, insgesamt bis zum 31.12.2024, ohne Abgaben zahlen können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Vorlagen:

- [Befreiungsantrag für Arbeitnehmer im Gewerbe \(PDF\)](#)
- [Vorlage für die Dokumentation der Arbeitszeiten \(PDF\)](#)
- [Vorlage für die Dokumentation der Arbeitszeiten \(Excel\)](#)